

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 25. Mai 2011¹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über tierische Nebenprodukte
(VTNP)

Art. 2 Abs. 1 und 2^{bis} Bst. c

¹ Diese Verordnung regelt die Entsorgung von und den Handel mit tierischen Nebenprodukten.

^{2bis} Für Speisereste gilt sie, wenn diese:

- c. für die Verarbeitung zu Düngemitteln oder für die Verwendung in einer Bio-gas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, ausser sie stammen aus Privathaushalten und werden im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Siedlungsabfällen mit Grüngut vermischt und in Anlagen entsorgt, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet.

Art. 2a Anwendbarkeit auf Folgeprodukte

¹ Folgeprodukte unterstehen dieser Verordnung, wenn sie den Endpunkt (Art. 3 Bst. e) noch nicht erreicht haben. Für Folgeprodukte gelten dieselben Vorschriften wie für die tierischen Nebenprodukte, aus denen sie gewonnen wurden, sofern keine abweichende Regelung besteht.

² Die Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben, sind in Anhang 6 aufgeführt.

Art. 3 Bst. b, h^{bis} und i

³ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

¹ SR 916.441.22

- b. *tierische Nebenprodukte*: Tierkörper und Schlachttierkörper sowie Teile von beiden, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Speisereste, die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind, sowie Eizellen, Embryonen und Samen;
- h^{bis}. *verarbeitetes tierisches Protein*: Folgeprodukt, das aus Material der Kategorie 3 gewonnen wird und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet ist, mit Ausnahme von Blutprodukten, Milch und Milchprodukten, Kolostrum und Kolostrumprodukten, Zentrifugen- und Separatorenschlamm, Gelatine, hydrolysiertem Eiweiss und Dicalciumphosphat sowie Eiern und Eierzeugnissen einschliesslich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen;
- i. *Fischmehl*: verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren;

Art. 5 Bst. b Ziff. 2, c, e und f

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind:

- b. Schlachttierkörper oder Teile davon:
 - 2. von denen das spezifizierte Risikomaterial nach den Artikeln 179d Absätze 1 und 1^{bis} sowie 180c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995² (TSV) nicht entfernt worden ist;
- c. spezifiziertes Risikomaterial nach den Artikeln 179d Absätze 1 und 1^{bis} sowie 180c TSV;
- e. tote Wildtiere oder Teile davon, die Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen;
- f. Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen für Rinder, Schafe und Ziegen und von Zerlegebetrieben, in denen spezifiziertes Risikomaterial nach Artikel 179d Absatz 1 oder 1^{bis} oder 180c TSV entfernt wird;

Art. 6 Bst. b und d

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind:

- b. Tierkörper von Geflügel, das aus kommerziellen Gründen oder im Rahmen der Salmonellenbekämpfung getötet statt geschlachtet wurde;
- d. *Aufgehoben*

Art. 7 Bst. a Einleitungssatz und b

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind, sofern sie nicht zur Kategorie 1 oder 2 gehören:

- a. Schlachttierkörper oder Teile davon aus Schlachthanlagen oder Zerlegebetrieben sowie zur Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die:

- b. Blut, Plazenta, Häute, Hufe, Hörner, Borsten, Federn, Felle, Pelze und Haare von Tieren, die nicht unter Buchstabe a fallen und die keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen;

Gliederungstitel vor Art. 9

3. Kapitel: Entsorgung und Handel

1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle

Art. 9 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. e

Grundsätze

Wer tierische Nebenprodukte entsorgt oder mit ihnen handelt, muss dafür sorgen, dass:

- e. die Warenflüsse nachvollziehbar dokumentiert werden.

Art. 10 Meldepflicht und Registrierung

¹ Natürliche und juristische Personen, die tierische Nebenprodukte entsorgen oder mit ihnen handeln, müssen die Tätigkeit im Voraus der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt melden.

² Die Meldung muss folgende Informationen beinhalten:

- a. die Bezeichnung der Anlagen und Betriebe, in denen sie tierische Nebenprodukte gewinnen oder entsorgen oder aus denen sie tierische Nebenprodukte in Verkehr bringen;
- b. die Art der Tätigkeiten, für die tierische Nebenprodukte verwendet werden;
- c. die Kategorien der verwendeten tierischen Nebenprodukte.

³ Keine Meldepflicht besteht für:

- a. die Entsorgung von Stoffwechselprodukten, ausser wenn diese für die Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind;
- b. das Vergraben kleiner Tiere auf Privatgrund (Art. 25 Abs. 1 Bst. d);
- c. den nichtgewerblichen Transport von tierischen Nebenprodukten zur Sammelstelle;
- d. das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten, die im eigenen Lebensmittelbetrieb anfallen;
- e. die Abgabe und den Bezug von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung nach Artikel 34;
- f. das Verwenden von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 2 und 3 für künstlerische Aktivitäten oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken, ausser wenn diese Produkte für die Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind;
- g. das Sammeln und Zwischenlagern von Speiseresten am Ort, wo sie anfallen.

⁴ Natürliche und juristische Personen nach Absatz 1 müssen Namensänderungen, neue oder geänderte Tätigkeitsbereiche, die Aufgabe einer Tätigkeit sowie Umbauten der Anlagen und Betriebe, die sich auf die Hygiene- oder Produktesicherheit auswirken können, der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt melden.

⁵ Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie die von ihnen nach Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Anlagen und Betriebe werden von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt registriert.

Art. 11 Abs. 1

¹ Anlagen und Betriebe nach Anhang 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

Art. 12 Abs. 1 und 4

¹ Die Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.

⁴ Die Bewilligung bleibt auch nach einem Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers der Anlage oder des Betriebs gültig.

Art. 13 Meldung der Registrierungen und der Bewilligungen an das BLV

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gibt die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014³ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst ein:

- a. für jede registrierte natürliche oder juristische Person: die Registrierungsnummer, den Namen und die Adresse, ihre Tätigkeiten einschliesslich der Kategorien der betroffenen tierischen Nebenprodukte sowie die gemeldeten Anlagen und Betriebe;
- b. für jede bewilligte Anlage und jeden bewilligten Betrieb: die Bewilligungsnummer, den Namen und die Adresse der Anlage oder des Betriebs und die darin ausgeübten Tätigkeiten einschliesslich der Kategorien der betroffenen tierischen Nebenprodukte.

² Das BLV kann Vorschriften technischer Art erlassen über die Art und das Format der Einträge nach Absatz 1.

Art. 14 Sachüberschrift und Einleitungsteil

Entzug der Bewilligung und Verbot der Entsorgung oder des Handels

Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen ernsthafte Mängel festgestellt, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Bewilligung sistieren oder entziehen und registrierten natürlichen und juristischen Personen die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten oder den Handel mit ihnen vorübergehend oder dauerhaft verbieten. Sie oder er berücksichtigt dabei namentlich:

³ SR 916.408

Art. 15 Abs. 1

¹ Registrierte natürliche und juristische Personen müssen ein Kontrollverfahren erstellen, dokumentieren und kontinuierlich anwenden, das gewährleistet, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Für Anlagen und Betriebe muss das Kontrollverfahren nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellt, dokumentiert und angewendet werden.

Art. 16 Abs. 2

² Sie müssen in einem von einer Nutztierhaltung, einer Schlachthanlage oder einem anderen Lebensmittelbetrieb getrennten Gebäudeteil untergebracht und von öffentlichen Strassen getrennt sein.

Art. 17 Meldung der Entsorgungsmenge

Registrierte natürliche und juristische Personen müssen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Gesamtmenge der in ihren Anlagen in einem Jahr entsorgten tierischen Nebenprodukte melden. Die Meldung hat bis am 31. Januar des Folgejahres und aufgeschlüsselt nach Warengruppen zu erfolgen.

*Art. 21 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 22 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sowie Abs. 2 Bst. a*

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind zu entsorgen:

- b. durch Drucksterilisation nach Anhang 5 Ziffer 1 und anschliessende:
 - 2. Gewinnung von Brenn- oder Treibstoffen vor der Verbrennung.

² Tierkörper und Teile davon dürfen als Futter für vom Menschen gehaltene Fleischfresser und aassfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen. Nicht verwendet werden dürfen Tierkörper oder Teile davon von:

- a. Wiederkäuern, die älter als 12 Monate sind;

Art. 28 Bst. b und d

Abweichend von Artikel 27 dürfen verfüttert werden:

- b. Kollagen und Gelatine von Nichtwiederkäuern;
- d. ausgeschmolzene Fette aus Rohmaterial der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben a und d–f nach einer Verarbeitung gemäss Anhang 5 Ziffer 31.

Art. 29 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. a–b^{bis}

Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer und an Kälber

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf Fischmehl als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwendet werden, wenn:

- a. es nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird;
- b. es als Bestandteil von Futter für Nichtwiederkäuer auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird;
- b^{bis}. es als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von älteren Rindern und anderen Tierarten benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird;

Art. 30 Verfüterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer

Abweichend von Artikel 27 dürfen Blutprodukte als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und Wassertiere verwendet werden, wenn:

- a. sie nicht von Wiederkäuern stammen;
- b. sie aus Schlachthanlagen stammen, in denen keine Wiederkäuer geschlachtet werden oder in denen die Schlachtung von Wiederkäuern räumlich getrennt stattfindet;
- c. sie von Tieren stammen, die aufgrund einer amtlichen Schlacht tieruntersuchung zur Schlachtung zugelassen worden sind;
- d. sie nach Anhang 5 Ziffer 30a hergestellt werden und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und
- e. die Anforderungen nach Artikel 29 Buchstaben b und c–e erfüllt sind.

Art. 31 Verfüterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: allgemeine Regelung

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen verarbeitete tierische Proteine von Nichtwiederkäuern, mit Ausnahme von solchen von Wassertieren oder von Insekten, als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden, wenn:

- a. sie aus Rohmaterial der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben a, e oder f stammen;
- b. die Einrichtungen und die Anlagen zur Herstellung, zur Lagerung und zum Transport ausschliesslich für Futtermittel für Wassertiere verwendet werden;
- c. die Futtermittel in keinen anderen Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden als in registrierten Aquakulturbetrieben nach Artikel 6 Buchstabe o^{bis} TSV⁴;

- d. andere Nutztiere, die auf dem Areal des Aquakulturbetriebs gehalten werden, weder direkt noch indirekt mit den Futtermitteln für Wassertiere in Kontakt kommen; und
- e. die Anforderungen nach Artikel 29 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind.

Art. 31a Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

¹ Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen verarbeitete tierische Proteine von Insekten als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden, wenn:

- a. sie aus Rohmaterial nach Artikel 7 Buchstabe d stammen;
- b. das Rohmaterial von einer der folgenden Insektenarten stammt:
 - 1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
 - 2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
 - 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
 - 4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domesticus*),
 - 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*grylloides sigillatus*),
 - 6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);
- c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden; und
- d. die Anforderungen nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind.

² Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;
- d. Fischmehl.

Art. 32a Anforderungen an die Trennung der Futtermittelketten für unterschiedliche Tierarten

Für die Anforderungen an die Trennung der Futtermittelketten nach den Artikeln 29 Absatz 1 Buchstaben b, b^{bis} und e, 30 Buchstabe b und 31 Buchstaben b–d gelten die Bestimmungen nach Anhang IV Kapitel III und IV sowie Kapitel V Abschnitte B und C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001⁵.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/839 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 92.

Art. 33 Herstellung von Heimtierfutter

¹ Rohes Heimtierfutter darf nur aus tierischen Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a hergestellt werden und muss die mikrobiologischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 38 erfüllen.

² Verarbeitetes Heimtierfutter darf nur aus tierischen Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a und c–f hergestellt werden. Es muss:

- a. drucksterilisiert oder nach den Vorgaben von Anhang 5 Ziffer 37 behandelt werden;
- b. in Anlagen verarbeitet werden, die ausschliesslich Futtermittel für Heimtiere herstellen oder in denen keine für die jeweilige Nutztierkategorie verbotenen Nebenprodukte verarbeitet werden;
- c. offen nur in gesonderten Räumen gelagert und in ausschliesslich dafür vorgesehenen Behältern transportiert werden; und
- d. die mikrobiologischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 38 erfüllen.

³ Folgeprodukte dürfen für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden, wenn sie:

- a. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstaben b–d erfüllen; und
- b. unmittelbar von einer Anlage, in der tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 verarbeitet werden, zu den Herstellungsanlagen für Futtermittel transportiert werden.

⁴ Handelt es sich bei den Folgeprodukten um verarbeitetes tierisches Protein, so müssen zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 30 erfüllt sein.

Art. 34 Direkte Abgabe zur Verfütterung an Fleischfresser und aasfressende Vögel

¹ Zur Fütterung von Heimtieren und anderen vom Menschen gehaltenen Fleischfressern und aasfressenden Vögeln dürfen direkt abgegeben werden:

- a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a;
- b. die Tierkörper oder Teile davon nach Artikel 22 Absatz 2 .

² Der Betrieb, in dem die tierischen Nebenprodukte anfallen, muss sie direkt an die Tierhalterin oder den Tierhalter abgeben. Diese oder dieser darf sie nur den eigenen Tieren verfüttern.

³ Tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 von Tieren, für die nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁶ über das Schlachten und die Fleischkontrolle eine Fleischkontrolle vorgeschrieben ist, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein, der die Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» enthält.

⁶ SR 817.190

Gliederungstitel vor Art. 34a

4. Abschnitt: Herstellung von Düngern und von technischen Erzeugnissen

Art. 34a Herstellung von Dünger

Für die Herstellung von Dünger gelten die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 39.

Art. 35 Sachüberschrift

Herstellung von technischen Erzeugnissen

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Anhänge 2 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 11 Abs. 1)

Anlagen und Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist

- 1 Betriebe, die tierische Nebenprodukte mit den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 oder Artikel 21 Absatz 2 verarbeiten;
- 2 Betriebe, die tierische Nebenprodukte als Abfall verbrennen, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen;
- 3 Betriebe, die aus tierischen Nebenprodukten Brenn- oder Treibstoffe gewinnen oder solche Brennstoffe verwenden;
- 4 Betriebe, die Heimtierfutter herstellen;
- 5 Biogas- und Kompostierungsanlagen;
- 6 Betriebe, die organische Dünger und Bodenverbesserungsmittel herstellen;
- 7 Tierkrematorien und Tierfriedhöfe;
- 8 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern; für die Lagerung von Folgeprodukten ist eine Bewilligung nur erforderlich wenn sie:
 - a. durch Verbrennung entsorgt werden;
 - b. als Futtermittel verwendet werden; davon ausgenommen sind Betriebe, die nach den Artikeln 46-54 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁷ registriert oder zugelassen sind;
 - c. zur Herstellung von organischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind;
- 9 Betriebe, die gesammelte tierische Nebenprodukte weiterbearbeiten, insbesondere Betriebe, die Nebenprodukte sortieren, zerlegen, erhitzen, kühlen, einfrieren, salzen oder die Häute und Felle oder spezifiziertes Risikomaterial entfernen;
- 10 Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetriebe nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A der Verordnung (EG) 999/2001⁸, in welchen:
 - a. tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln gewonnen, verarbeitet und verwendet werden;
 - b. tierische Nebenprodukte für die Ausfuhr von verarbeitetem tierischen Protein nach Drittstaaten gewonnen, verarbeitet und vor der Ausfuhr gelagert werden.

⁷ SR 916.307

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 32a.

Anhang 2
(Art. 15 Abs. 1)

Grundsätze der Selbstkontrolle

Ziff. 1 Bst. a und 2

- 1 Die Erfassung der kritischen Kontrollpunkte und die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen sind zu gewährleisten durch:
 - a. Identifizieren und Bewerten der möglichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere, die bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auftreten können; in der Futtermittelkette sind dabei spezifisch die Gefahren der Kontamination mit Komponenten zu berücksichtigen, die für die Tierart, für die das Futter bestimmt ist, nicht zugelassen sind;
- 2 Das Kontrollsystem nach Ziffer 1 ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden. Sammelstellen und Betriebe, die keiner Bewilligung bedürfen, müssen lediglich die Anforderungen nach Ziffer 1 Buchstaben a–c erfüllen.

Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen

(Art. 20 Abs. 3 Bst. c, 21 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Bst. b, 23 Abs. 1 Bst. b, 28 Bst. a und d, 29 Bst. a, 32 Bst. a, 33 Abs. 1 und 2 Bst. a und sowie Abs. 4, 34a und 35 Bst. a)

Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte

Ziff. 3, 30, 30a und 301–304

3 Herstellung von Tierfutter, Dünger oder technischen Erzeugnissen aus Material der Kategorie 3

30 Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein zur Herstellung von Tierfutter

301 Verarbeitetes tierisches Protein von Säugetieren, das zur Herstellung von Tierfutter verwendet wird, muss nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Abweichend davon darf eine der folgenden Methoden verwendet werden:

- a. Schweineblut oder Bestandteile von Schweineblut dürfen für die Herstellung von Blutmehl mit einer der Methoden 2–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) 142/2011⁹ behandelt werden. Bei der Anwendung der Methode 7 muss die Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von 80 °C durchgeführt werden.
- b. Das verarbeitete tierische Protein darf mit einer der Methoden 2–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) 142/2011 behandelt werden, sofern es:
 1. ausschliesslich zur Herstellung von Heimtierfutter verwendet wird,
 2. in eigens dafür vorgesehenen Behältnissen befördert wird, die nicht zur Beförderung von anderen tierischen Nebenprodukten oder von Futtermitteln für Nutztiere verwendet werden, und
 3. auf direktem Weg von einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 zum Betrieb, in dem das Heimtierfutter hergestellt wird, oder zu einem bewilligten Lagerbetrieb versandt wird, von dem es auf direktem Wege zum Betrieb, in dem das Heimtierfutter hergestellt wird, versandt wird.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/893 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 92.

- 302 Verarbeitetes tierisches Protein, das nicht von Säugetieren stammt, mit Ausnahme von Fischmehl, muss mit einer der Methoden 1–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) 142/2011 behandelt werden.
- 303 Fischmehl muss mit einer der Methoden nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) 142/2011 oder mit einer anderen Methode behandelt werden, die gewährleistet, dass das Produkt die mikrobiologischen Kriterien nach Ziffer 38 erfüllt.

30a Verwendung von Blutprodukten zur Herstellung von Tierfutter

Blutprodukte, die zur Herstellung von Tierfutter verwendet werden, müssen nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Abweichend davon dürfen Blutprodukte wie folgt behandelt werden:

- a. mit einer der Methoden 2–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) 142/2011; oder
- b. mit einer anderen Methode, die gewährleistet, dass das Folgeprodukt die mikrobiologischen Kriterien nach Ziffer 38 erfüllt.

Ziff. 31 und 311–313

31 Verwendung von ausgeschmolzenen Fetten für Tierfutter

- 311 Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es mit einer der Methoden 1–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 behandelt werden.
- 312 Wiederkäuferfette müssen zusätzlich so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichtsprozent nicht überschreitet.
- 313 Fischöle müssen mit einer der Methoden 1–7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 oder mit einer anderen Methode hergestellt werden, die gewährleistet, dass die mikrobiologischen Kriterien nach Ziffer 38 erfüllt sind.

Ziff. 38 Einleitungssatz

38 Mikrobiologische Kriterien zur Herstellung von Tierfutter

Von Heimtierfutter, ausgenommen Futterkonserven nach Ziffer 371, und von Folgeprodukten zur Herstellung von Futtermitteln müssen Zufallsstichproben entnommen werden zum Nachweis, dass sie die folgenden mikrobiologischen Normen erfüllen:

Ziff. 39 und 391–394

39 Verarbeitung zu Dünger ohne vorherige Vergärung oder Kompostierung

- 391 Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 müssen vor der Verarbeitung zu Dünger nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden.

- 392 Bei der Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein gelten für dessen Herstellung die Anforderungen nach Ziffer 30.
- 393 Anderes Ausgangsmaterial der Kategorie 3 als verarbeitetes tierisches Protein muss mit einer der Methoden 1–7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) 142/2011 verarbeitet werden.
- 394 Abweichend von Ziffer 393 können Nebenprodukte von Wassertieren und Wirbellosen sowie Speisereste, Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare vor der Weiterverarbeitung während mindestens einer Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden.

Ziff. 42 und 43

4 Verwertung in Biogas- und Kompostierungsanlagen

- 42 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Produkte nach Artikel 7 Buchstaben b–g, die zur Co-Vergärung in Faultürme von Abwasserreinigungsanlagen gegeben werden und deren Rückstände nach den Vorgaben der Umweltgesetzgebung verbrannt werden.
- 43 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen ist Material der Kategorie 3, wenn es vor oder im Rahmen der Vergärung oder Kompostierung bei einer Höchstteilchengröße von 12 mm während mindestens einer Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen wird.